

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Rechtliche Stellung von stationsbasierten Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum

Die **Kleine Anfrage 3803** vom 27. Februar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Carsharing liefert einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Verkehrs- und Umweltbelastungen. Durch ein Carsharing-Fahrzeug werden durchschnittlich zehn andere eingespart. Dies entlastet den öffentlichen Parkraum erheblich. Zudem reduzieren Carsharing-Nutzerinnen und -Nutzer ihre gefahrenen Kilometer und nutzen verstärkt den Verkehrsverbund. Es ist deshalb sinnvoll und notwendig für stationsbasierte Carsharing-Fahrzeuge öffentlichen Verkehrsraum verbindlich zur Verfügung zu stellen. Bisher gibt es in Thüringen dazu noch keine verbindliche Regelung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Position vertritt die Landesregierung zur Notwendigkeit der Privilegierung von stationsbasierten Carsharing-Parkplätzen im öffentlichen Raum?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung solche Parkplätze auszuweisen?
3. Welche Schritte plant die Landesregierung diesbezüglich?
4. Gibt es Pilotprojekte oder andere Beispiele in Thüringen, bei denen solche Auszeichnungen bereits vorgenommen wurden?
5. Sollten aus Sicht der Landesregierung private Stellplätze in Carsharing-Stellplätze umgewandelt und dafür die Anzahl der geforderten Stellplätze bei Neu- oder Umbauten von Gebäuden reduziert werden können? Wie begründet die Landesregierung ihre Position?
6. Inwiefern gibt es in Thüringen die Möglichkeit öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen, um sie als gesicherten Stellplatz für Carsharing, Fahrräder oder für Elektrofahrzeuge bereitzustellen?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. April 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Um die Situation von Stellplätzen für stationsbezogene Carsharing-Angebote in Thüringen zu analysieren, wurden Anfang 2014 alle kreisfreien Städte und Kreisstädte von der Landesregierung um Stellungnahme gebeten. Aus den diesbezüglichen Antworten lässt sich entnehmen, dass sich die Carsharing-Angebote nur auf

die Städte Erfurt, Jena, Gera und Weimar beschränken und dass thüringenweit nur ein geringer Handlungs- bzw. Regelungsbedarf in Bezug auf Stellplätze für stationsbezogene Carsharing-Angebote gesehen wird.

Dort wo Carsharing angeboten wird, wurden entweder keine speziellen Parkregelungen nachgefragt oder es wurden entsprechende Lösungsmöglichkeiten vor Ort gefunden. In der Vergangenheit mussten teilweise entsprechende Angebote mangels Nachfrage sogar wieder eingestellt werden.

Zu 2.:

Die Fahrzeuge von Carsharing-Anbietern sind entweder auf festgelegten Parkplätzen (stationsbasiertes System) über das Stadtgebiet bzw. über einen größeren Ort verteilt oder parken frei im öffentlichen Parkraum (free floating system).

Beim stationsbasierten System muss das Fahrzeug nach seiner Nutzung wieder auf einem vorher festgelegten Stellplatz des Anbieters abgestellt werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass teilweise auf längere Zeit vorab reservierte Fahrzeuge auch tatsächlich am vom Kunden gewünschten Ort zur Verfügung stehen.

Um von Seiten der öffentlichen Hand entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen, gibt es mehrere Möglichkeiten. Zum einen besteht die Möglichkeit, dass Kommunen nicht gewidmete Grundstücke, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, für entsprechende Zwecke an Carsharing-Anbieter vermieten oder verpachten. Zum anderen sieht das Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) eine Regelung zur Einziehung öffentlicher Straßenflächen vor. So kann nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ThürStrG eine Straße bzw. ein Teil einer Straße zur Nutzung als Carsharing-Parkplatz eingezogen werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen. Diese Gründe könnten gegebenenfalls in einer Verkehrsreduzierung und im Umweltschutz liegen. Erforderlich ist in jedem Fall eine Abwägung der Interessen der Carsharing-Nutzer und der übrigen Verkehrsteilnehmer.

Zu 3.:

Mit Blick auf die bereits bestehenden Möglichkeiten sowie des thüringenweit geringen Handlungs- bzw. Regelungsbedarfs sind aus der Sicht der Landesregierung derzeit keine entsprechenden Schritte vorgesehen.

Zu 4.:

Ausweisungen von Carsharing-Stellplätzen wurden bislang in den Städten Erfurt, Jena, Gera und Weimar vorgenommen. Darüber hinaus sind der Landesregierung keine entsprechenden Pilotprojekte bzw. Beispiele bekannt.

Zu 5.:

Die Stellplatzverpflichtung nach § 49 Thüringer Bauordnung (ThürBO) soll sicherstellen, dass der von einer baulichen Anlage ausgelöste Stellplatzbedarf durch den Bauherrn selbst auf eigene Kosten gedeckt wird. Auf der anderen Seite wird dadurch auch ermöglicht, dass der Nutzer einer baulichen Anlage sein Fahrzeug in räumlicher Nähe abstellen kann. Die Errichtung von Carsharing-Stellplätzen für einen von den Nutzern einer baulichen Anlage abweichenden Nutzerkreis würde diesen Grundsätzen widersprechen. Möglich ist aber eine Anwendung von Ablösebeträgen nach § 49 Abs. 4 ThürBO, um Carsharing-Stellplätze herzustellen.

Zu 6.:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen

Carius
Minister